

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGEWS)
der Stadt Hersbruck**

**Vom 14.12.2011
(in der Fassung vom 08.12.2015)**

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Hersbruck erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. ³Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

²Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 m² Grundstücksfläche
- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 m² Grundstücksfläche
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 m² Grundstücksfläche.

(3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude (Grundrisse abgerundet auf volle 10 cm) in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse, werden nur herangezogen, insoweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden - auch wenn es sich um Vollgeschosse handelt - 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art der Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁶Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht hat.
- ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung er rechnenden zusätzlichen Grundstücksfläche
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des Abs. 3 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,00 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 10,00 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

¹Die Stadt Hersbruck erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. ²Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr § 11) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 13) erhoben.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Der Abzug erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners, dem auch der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt (§ 11 Abs. 3). ³Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:
 1. das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Frischwasser,
 2. das aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser,
 3. vom Grundstück sonst zugeführtes Wasser (z. B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen bzw. Zisternen).

(3) ¹Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag je Großvieheinheit vom bezogenen Wasser 15 m³ jährlich abgezogen. ²Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ³Den Nachweis der Viehzahl hat der Gebührenpflichtige zu erbringen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Bayerischen Tierseuchenkasse erbracht werden.

- a) für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene über 1 Jahr alte Stück Großvieh (Rinder, Pferde) = eine Großvieheinheit
- b) für je fünf auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene Stück Kleinvieh (Rinder und Pferde ab 3 Monate bis zu 1 Jahr und Schweine ab 8 Wochen) = eine Großvieheinheit
- c) für je 10 auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene Schafe über 1 Jahr = eine Großvieheinheit.

Der Abzug für die Viehhaltung nach Abs. 3 ist begrenzt. Als Mindestverbrauch werden in diesen Fällen für die heranzuziehenden Grundstücke gem. § 12 Abs. 5 pauschal 30 m³ je Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Zahl der am 31.12. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- 1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich
- 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- 3. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

(5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) nach § 12 Abs. 4 wird, solange der Gebührensschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,25 m³ pro Jahr je angefangenem 1 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht.

§ 11

Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1) ¹Die Wassermengen nach § 10 werden durch geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen (z. B. Betriebsstundenzähler, Zwischenzähler) ermittelt. ²Die Stadt Hersbruck kann insbesondere Anforderungen nach Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und den Gebührenpflichtigen Auskunfts- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen erforderlich ist. ³Die Stadt Hersbruck kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührensschuldners vorbehalten.

- (2) Die Wassermengen nach § 10 sind von der Stadt Hersbruck zu schätzen, wenn
1. ein geeichter Wasserzähler oder eine sonstige, geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum geeichten Wasserzähler oder einer sonstigen geeichten Messeinrichtung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der geeichte Wasserzähler oder eine sonstige geeichte Messeinrichtung die wirklichen Wassermengen nicht angibt.²Dabei kann die Stadt Hersbruck auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge ausgenommen, die nachweisbar nicht der Entwässerungseinrichtung zugeleitet wurde. ²Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messeinrichtungen zu erbringen (Abs. 1). ³Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. ⁴Die Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jährlichen Bescheides für die Schmutzwassergebühr zu stellen.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (gerundet auf volle m²) von denen aus Niederschlagswasser (Regenwasser) direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann. ²Als befestigt im Sinne dieses Absatzes gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge. ³Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ⁴Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen. ⁴Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. <u>Befestigte Bodenflächen</u>	Faktor
a) wasserundurchlässige Befestigungen:	
Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung, Plattenbeläge und Betonsteinpflaster unter 10 mm Fugenbreite	1,0
b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:	
Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite, wasserdurchlässiges Pflaster aus Porenbeton	0,5
Kies oder Schotterflächen	0,2
Rasengittersteine	0,0
2. <u>Dachflächen</u>	
a) Dachflächen ohne Begrünung	1,0
b) Begrünte Dachflächen mit einer Pflanzendecke und einem Aufbau, der dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt	0,3

Für Tiefgaragen gilt entsprechendes.

- (3) ¹Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v. H. der Fläche berücksichtigt. ²Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. ³Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.
- (4) ¹Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v. H. der Fläche berücksichtigt. ²Dies gilt allerdings nur für Regenwassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. ³Die Mindestgröße für diese Regenwassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

- (5) ¹Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. ²Sofern sich an diesen Flächen Veränderungen von 10 m² oder mehr ergeben, sind diese unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme in nachprüfbarer Form in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. ³Hierzu hat grundsätzlich der Gebührenschuldner der Stadt Hersbruck einen Lageplan Maßstab 1:500 bekannt zu geben. ⁴Im Lageplan sind die bebauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen. ⁵Dies gilt auch für Regenwasserversickerungs – und Regenwassernutzungsanlagen im Sinne des Abs. 3 und Abs. 4. ⁶Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. ⁷Die Stadt Hersbruck behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen und kann dazu das betreffende Grundstück betreten.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, werden die anhand der vorliegenden Unterlagen bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 100% in Ansatz gebracht.

§ 13 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für das Schmutzwasser (§ 10) je m³ 1,56 € und für das Niederschlagswasser (§ 12) je m² 0,22 € pro Jahr.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Bei Neuanschlüssen und Flächenänderungen sind die Verhältnisse zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres maßgeblich.

§ 15 Gebührensuldner

- (1) ¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher). ²Vereinbarungen, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.
- (2) Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchst. Nr. 3 sowie für sonstige vorübergehende Abwassereinleitungen ist Gebührenschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

- (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich (ggf. zusammen mit anderen Abgaben) festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden jährlich abgerechnet.
- (2) Die Stadt kann bei der Abrechnung von der HEWA GmbH als Verwaltungshelfer unterstützt werden.
- (3) ¹Die Schmutzwassergebühr nach § 11 wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. ²Für sie sind regelmäßige Abschlagszahlungen zu leisten, deren Fälligkeit und Höhe die Stadt anhand der Vorjahresdaten festsetzt. ³Fehlt diese, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) ¹Die Niederschlagswassergebühr nach § 13 wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die jährliche Niederschlagswassergebühr jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Höhe der Schulden maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Von den Beitragsschuldnern sind insbesondere die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei ausgeführten Baumaßnahmen, z. B. Dachgeschossausbauten und sonstige freigestellte Neubaumaßnahmen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

- (3) ¹Von den Gebührenschuldern sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. ²Außerdem sind eigengeförderte Wassermengen und Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmesseinrichtungen (§ 10), die Veränderung der Größe befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung unter Beachtung des § 12 Abs. 5 vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11. Mai 2007 außer Kraft.

Hersbruck, 14.12.2011

gez.

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 08.12.2015

Die Änderungssatzung wurde am 14.12.2015 im BürgerBüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 11.12.2015 hingewiesen.

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hersbruck, 09.12.2015

gez.

Robert Ilg
Erster Bürgermeister